

## Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeiten der Datenübermittlung

Nach Maßgabe des § 50 Nr. 5 BMG (Bundesmeldegesetz) hat jede betroffene Person gegenüber der Meldebehörde das Recht auf unentgeltliche Einrichtung von Übermittlungssperren.

Gegen folgende Datenübermittlungen können Sie ohne Angabe von Gründen widersprechen:

- an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr: § 36 Abs. 2 BMG
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG
- zur Wahlwerbung: § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG
- an Altersjubiläen und Ehejubiläen: § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG
- an Adressbuchverlage: § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG
- 

Ein Formular hierzu finden Sie [hier](#). Die jeweilige Übermittlungssperre wird dann von uns entsprechend eingetragen.

Besitzen Sie mehrere Wohnungen und wollen eine Datenübermittlung für alle Wohnungen ausschließen, müssen Sie in allen Gemeinden, in denen Sie einen Wohnsitz haben, der Datenübermittlung widersprechen.

Übermittlungssperren gelten ohne Befristung.